



FortSchrift-Konduktives Förderzentrum gGmbH

Ferdinand-von-Miller-Str. 14

82343 Niederpöcking

Tel.: +49 (0)8151 91 69 49 0

Fax: +49 (0)8151 91 69 49 8

E-Mail: kita@fortschritt-bayern.de

Die FortSchrift-Konduktives Förderzentrum gGmbH mit Sitz in Niederpöcking, nachfolgend „Träger“ genannt, erlässt die folgende

Kindertagesstättenordnung

(Kindertagesstättenordnung vom 01. Juni 2011 in der Fassung vom 01. Januar 2020)

Präambel

FortSchrift ist politisch und weltanschaulich unabhängig. Aus unserem Selbstverständnis heraus ist die Bildung, Erziehung und Förderung von Kindern nur unter ganzheitlichem Aspekt möglich. Die Grundlage unseres Handelns ergibt sich aus unserem Leitbild, das in jeder Einrichtung aushängt und über unsere Homepage (www.fortschrift-bayern.de) einzusehen ist.

„Kindertagesstätten sind außerschulische Tageseinrichtungen zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern“ (Art. 2 BayKiBiG). Im Mittelpunkt unserer Arbeit steht stets das Wohl des Kindes.

In diesem Sinn sehen wir es als unseren Auftrag, in unseren Einrichtungen die bestmöglichen Rahmenbedingungen für alle Kinder zu schaffen. Wir achten auf eine altersgerechte und Kind spezifische

Förderung und legen großen Wert auf eine vertrauensvolle Erziehungspartnerschaft mit den Eltern*).

Unsere Kindertagesstätten werden gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB VIII), des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und seiner Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) geführt.

§ 1 [Aufgaben der Kindertagesstätte]

Die Kindertagesstätte unterstützt, ergänzt und begleitet die Eltern in ihrer Erziehungsaufgabe und -verantwortung. Damit erfüllt die Einrichtung einen von Gesellschaft, Staat und Kirche anerkannten Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag. Sie vermittelt den Kindern nach Maßgabe wissenschaftlicher Forschungsergebnisse bestmögliche Entwicklungs- und Bildungschancen. Dabei berücksichtigt die Einrichtung die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln. Sie bietet kindgemäße Bildungsmöglichkeiten an, gewährt allgemeine und individuelle erzieherische Hilfen, fördert die Persönlichkeitsentwicklung, sowie soziale Verhaltensweisen und versucht, Entwicklungsmängel auszugleichen. Sie berät die Personensorgeberechtigten in Erziehungsfragen.

Die gemeinnützige GmbH FortSchrift ist als Träger verantwortlich für die gesamte Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte. Leitziel der pädagogischen Bemühungen ist der wertorientierte, gemeinschaftsfähige, schöpferische Mensch, der sein Leben eigenverantwortlich gestalten und den Anforderungen in Familie, Staat und Gesellschaft gerecht werden kann.

§ 2 [Aufnahmekriterien]

(1) Alle vorangemeldeten Kinder werden gleichermaßen und unabhängig von ihrer ethnischen Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer Religion oder ihrer Behinderung in unseren Kindertagesstätten aufgenommen, soweit und solange deren jeweilige Aufnahmefähigkeit ausreicht und einer Aufnahme nicht andere Gründe entgegenstehen.

Falls nicht ausreichend Plätze zur Verfügung stehen, entscheidet das Vorliegen eines oder mehrerer der folgenden Kriterien über die Aufnahme:

- der Wohnsitz des Kindes befindet sich in der Kommune der Einrichtung
- die Personensorgeberechtigten sind berufstätig bzw. in einer Ausbildung
- das Kind lebt bei einem alleinerziehenden Elternteil
- das Kind hat bereits einen Geschwisterteil in der Einrichtung
- die Aufnahme erscheint aus pädagogischer bzw. psychologischer Sicht für das Wohl des Kindes in besonderem Maße ratsam
- es besteht eine besondere Notlage
- der Zeitpunkt des Eingangs der Voranmeldung (vgl. dazu §3)

(2) Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes erfolgt durch den Träger, der die Entscheidung an die Einrichtungsleitung delegieren kann. Neben den oben genannten Kriterien, sind für den Träger im Weiteren

- pädagogische Gründe (z.B. Eignung des Kindes,
- geeignete Zusammensetzung der Gruppen (nach Alter, Geschlecht usw.) und
- wirtschaftliche Gründe (z.B. Auslastung der Einrichtung)

für die Aufnahme entscheidend.

(3) Aus den genannten Kriterien ergibt sich kein einklagbarer Anspruch auf einen Betreuungsvertrag.

§ 3 [(Vor-)Anmeldung, Warteliste]

(1) Den Personensorgeberechtigten wird empfohlen ihren Bedarf an einem Platz in der Einrichtung mittels einer unverbindlichen Voranmeldung (ein Formular ist über die Einrichtung oder auf der Homepage erhältlich) anzukündigen, damit wir den Bedarf optimal planen können.

(2) Voranmeldungen werden bis maximal zwölf Monate vor dem Eintrittstermin entgegengenommen. Alternativ zu einer über das Jahr verteilten, laufenden Voranmeldung, können einzelne Einschreibetage vorgegeben werden. Die Einrichtung informiert über die gängige Praxis vor Ort.

(3) Die Anmeldung erfolgt schriftlich durch Abschluss eines Betreuungsvertrages auf der Grundlage eines Aufnahmegesprächs zwischen der Einrichtungsleitung und den Personensorgeberechtigten. In dem Aufnahmegespräch werden die Personensorgeberechtigten über das Konzept, die Kosten, die Buchungszeitregelungen und alle wichtigen Regelungen informiert.

(4) Kinder, die aus einem Mangel an Betreuungsplätzen nicht aufgenommen werden können, werden in Wartelisten eingetragen und informiert, sobald ein Platz angeboten werden kann.

§ 4 [Schließzeiten, Ferienordnung]

(1) Kindertagesstätten sind Schließzeiten (Ferienzeit, Brückentage, Fortbildungstage) von bis zu 35 Tagen im Jahr gestattet (Art. 21 BayKiBiG i.Vb. § 20 AVBayKiBiG). Die Tage, an denen die Einrichtung geschlossen ist, werden vom Träger in Absprache mit der Einrichtungsleitung und dem Personensorgeberechtigten beirat festgelegt. Die Schließtage werden den Personensorgeberechtigten zu Beginn eines Kindertagesstättenjahres schriftlich oder durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.

§ 5 [Hausordnung, Hausrecht]

(1) Die Einrichtungen können in Absprache mit dem Träger und dem Personensorgeberechtigten-Beirat eigene Hausordnungen erarbeiten.

(2) Sowohl die Einrichtungsleitung, als auch deren Stellvertretung und alle Mitarbeitende der Kindertagesstätten üben in den jeweiligen Einrichtungen und dem Gelände das Hausrecht aus. Weisungen des Personals, insbesondere zum Schutz der Kinder, ist Folge zu leisten. Missachtungen können eine fristlose Kündigung zur Folge haben.

§ 6 [Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten der Personensorgeberechtigten]

(1) Eine wirkungsvolle pädagogische Arbeit zum Wohle des Kindes und dessen geistige, seelische und körperliche Entwicklung ist ohne partnerschaftliche Mitarbeit der Personensorge-berechtigten nicht möglich. Die Kindertagesstätten bieten deshalb Möglichkeiten des gegenseitigen Kennenlernens und Austausches an. Die Personensorgeberechtigten sollen daher nach Möglichkeit an den Treffen und Veranstaltungen regelmäßig teilnehmen und auch die angebotenen Gesprächs- und Mitwirkungsmöglichkeiten wahrnehmen. Für Personensorgeberechtigten von nicht schulpflichtigen Kindern ist mindestens ein Gespräch pro Kindertagesstättenjahr mit dem zuständigen fachpädagogischen Personal obligatorisch.

(2) Um in Notfällen erreichbar zu sein, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet ihre Anschrift und die (private und dienstliche) Telefonnummer anzugeben unter der sie während der Öffnungszeit erreichbar sind. Jede Änderung dieser Angaben ist der Einrichtungsleitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Personensorgeberechtigten sind im Rahmen des Art. 26a BayKiBiG verpflichtet, dem Träger zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden Daten mitzuteilen:

- Name und Vorname des Kindes,
- Geburtsdatum des Kindes,
- Geschlecht des Kindes,
- Staatsangehörigkeit des Kindes und der Personensorgeberechtigten
- Namen, Vornamen und Anschriften der Personensorgeberechtigten
- Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe (Art. 21 Abs. 5) und
- Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG.

Änderungen sind dem Träger unverzüglich mitzuteilen. Wir haben Sie in diesem Zusammenhang über Ihre Pflichten und die Folgen eines Verstoßes hinzuweisen:

Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz, Art. 26b:

Bußgeldvorschriften

(1) Mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro kann belegt werden, wer entgegen Art. 26a Abs. 1 vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.

(2) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen nach Abs. 1 sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

§ 7 [Datenschutz]

- (1) Der Träger hat nach Art. 37 Abs. 1 DSGVO einen Datenschutzbeauftragten ernannt.
- (2) Grundsätzlich müssen Sie nur die personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die ordnungsgemäße Durchführung des Betreuungsvertrages erforderlich sind oder zu deren Erhebung der Träger gesetzlich verpflichtet ist. Besteht nach der maßgeblichen Rechtsgrundlage eine Pflicht zur Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten, richten sich die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Pflicht hiernach.
- (3) Der Träger verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der DSGVO, des BDSG und des BayDSG. Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung sind Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a bis f. Ihre Daten werden insbesondere zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses (§§611 ff. BGB, §§ 22 ff. SGB VIII) verarbeitet. Die Wahrnehmung der Aufgabe umfasst auch eine Dokumentation zur Wahrung berechtigter Interessen der Kindertageseinrichtung.
- (4) Der Träger verarbeitet alle personenbezogenen Daten, die entweder im Rahmen der Betreuung oder anlässlich dieser von Ihnen oder von Dritten (z.B. Abholberechtigten, Kinderärzten, öffentliche Jugendhilfeträgern, Kreditinstituten, sonstigen Behörden, etc.) mitgeteilt werden. Zudem werden personenbezogenen Daten, die aus der Wahrnehmung in der Betreuung zulässigerweise gewonnen oder von Ihnen übermittelt werden, verarbeitet.
- (5) Datenkategorien personenbezogener Daten können z.B. sein: Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adressen, Geburtsdatum des Kindes, Angaben zur Sorgeberechtigung, Grund des Betreuungsbedarfes, Beginn und Umfang des Betreuungsbedarfes.
- (6) Soweit es im Rahmen der Betreuungstätigkeit erforderlich ist, können gemäß Art. 9 Abs. 2 Buchstabe b, c, f, g DSGVO auch besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DSGVO verarbeitet werden wie Gesundheitszustand, insbesondere betreuungserhebliche Erkrankungen und Krankheitsneigungen (z.B. Neigungen zu Fieberkrämpfen), Allergien, Nahrungsmittelunverträglichkeiten, Entwicklungsstand und -verzögerung, Entwicklungsverläufe und wichtige Ereignisse im Einzelfall wie Unfälle des Kindes, Verletzungen des Kindes, Allgemeinzustand des Kindes, Größe, Gewicht.
- (7) Der Verantwortliche sowie seine Mitarbeiter und Auftragsverarbeiter (insb. Steuerberater, Kreditinstitute) sowie ggf. der Kindertageseinrichtung zur Ausbildung zugewiesener Personen erhalten im Rahmen ihrer jeweiligen Tätigkeit Kenntnis dieser personenbezogenen Daten und unterliegen denselben Verpflichtungen wie die Kindertageseinrichtung. Sie werden geschult und beaufsichtigt. Die Datenweitergabe erfolgt zweckgebunden und zweckangemessen. Die Daten werden entsprechend der geltenden gesetzlichen Regelungen Empfängern zur Ausübung des Vertrages und zur Wahrung rechtlicher Verpflichtungen und zur Wahrung der Interessen der Kindertageseinrichtung mitgeteilt. Im Falle gesetzlicher Zuständigkeiten oder Verpflichtungen werden Daten insbesondere an öffentliche Jugendträger, Sozialversicherungsträger, Finanzämter und im Einzelfall an Gerichte weitergegeben. Ebenfalls erfolgt eine Weitergabe der entsprechenden Daten an Kreditinstitute und Steuerberater.
- (8) Die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien richten sich nach dem jeweils geltenden Recht. Die Löschfrist nach Abschluss des Betreuungsverhältnisses beträgt aus steuerrechtlichen Gründen 10 Jahre ab Ende des Jahres, in dem das Vertragsverhältnis beendet wurde. Daten, die von bleibendem Wert für die Sicherung berechtigter Interessen sind, können auch nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen gesondert aufbewahrt werden.
- (9) Alle bezeichneten Gesetze können Sie im Internet unter <https://www.datenschutz-bayern.de/recht> in der jeweils geltenden Fassung abrufen.



(10) Die Eltern werden gebeten die „Einverständniserklärung für Foto-, Film- und Tonaufnahmen zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit“ im Anhang des Betreuungsvertrages zu unterzeichnen. Der Träger und die Einrichtung achten auf einen verantwortungsvollen Umgang mit den Aufnahmen. Das Einverständnis kann durch eine schriftliche Erklärung jederzeit widerrufen werden.

(11) Eltern und anderen Besuchern unserer Einrichtungen sind Foto- und Filmaufnahmen nur in Absprache mit der Einrichtungsleitung gestattet. Details hierzu finden sich in der angehängten

(12) „Information zum Thema Foto- und Filmaufnahmen“.

§8 [Gebühren, sonstige Kosten]

Die jeweils aktuell gültige Gebührenordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrags und zählt zu dieser Ordnung.

Anlagen

Regelung bei Zuspätkommen der Eltern/Abholberechtigten

Information zum Thema Foto- und Filmaufnahmen

Belehrung für Eltern nach dem Infektionsschutzgesetz